

Østre Landsret (Berufungsgericht in Kopenhagen) 03.03.1993 "Syntese"

UrhG §§ 3 Abs. 2, 55a, 56

- 1. Es ist davon auszugehen, daß zwischen dem Veranstalter einer Ausstellung von Werken der bildenden Kunst und den in dieser Ausstellung vertretenen Urhebern ein stillschweigendes Übereinkommen darüber besteht, daß während der Dauer der Ausstellung keine Werke aus dieser entfernt werden dürfen; dieses Übereinkommen gilt auch für einen Rechtsnachfolger (Gläubiger) des Urhebers.**
- 2. Die Entfernung von Bildern aus einer Ausstellung kann eine Verletzung des Urheberrechts an dem Arrangement der Ausstellung darstellen.**

### **Sachverhalt**

(Zusammenfassung)

In dieser Sache klagt der Verband der bildenden Künstler in Vertretung der Kunst- und Kulturgruppe "Syntese" gegen eine Kopenhagener Bank. Die Gruppe "Syntese" hatte in der Zeit vom 15. 7. bis zum 6. 8. 1989 in der Kunsthalle Charlottenborg in Kopenhagen unter dem Titel: "Die lange Reise" eine Ausstellung mit Werken von ca. 100 Künstlern durchgeführt. In dieser Ausstellung war auch der Künstler Flemming Vincent mit fünf Werken vertreten. Ende Juli 1989 gab Flemming Vincent im Rahmen einer Pressekonferenz seine Zahlungsunfähigkeit bekannt. Der Anwalt der Bekl. richtete daraufhin ein Schreiben an die Kunsthalle Charlottenborg sowie an die Gruppe Syntese als Betreiberin der Ausstellung und wies darauf hin, daß seine Mandantin im Besitz zahlreicher Forderungen gegen Flemming Vincent sei und daher eine Pfändung seiner Werke plane. Er bat um die schriftliche Zusicherung, daß die Werke sofort nach Beendigung der Ausstellung bei ihm abgeliefert würden; für den Fall des Verkaufs der Bilder verlangte er die Zusicherung, daß der Erlös an ihn weitergeleitet werde. Weder die Gruppe Syntese noch die Leitung der Kunsthalle reagierten auf diesen Brief. Der Anwalt der Bekl. ließ daraufhin die Bilder vom Gerichtsvollzieher pfänden und aus der Ausstellung entfernen.

In einem nachfolgenden Verfahren wurde die Pfändung als rechtmäßig bestätigt.

Die vorliegende Klage richtet sich nicht gegen die Pfändung als solche, sondern allein dagegen, daß die Entfernung der Bilder aus der laufenden Ausstellung erfolgte. Dies war nach Auffassung der Kl. unrechtmäßig, da es einem zum Gewohnheitsrecht verfestigten Grundsatz entspreche, Ausstellungen von Werken bildender Kunst bis zu ihrer Beendigung nicht in ihrem Bestand zu verändern. Ein Recht zur Entfernung von Bildern werde weder dem Künstler selbst noch Käufern eingeräumt; auch Gläubigern dürfe ein solches Recht nicht zugestanden werden. Ferner macht die Kl. geltend, daß Flemming Vincent zu Beginn der Ausstellung mit dem Bevollmächtigten der Gruppe Syntese eine stillschweigende Absprache darüber getroffen habe, die Bilder während des Verlaufs der Ausstellung nicht zu entfernen; an diese Absprache sei auch die Bekl. gebunden gewesen. Schließlich wird geltend gemacht, daß das Arrangement einer Ausstellung ein Kunstwerk darstelle, das durch das Entfernen von Bildern in grober Weise verletzt werde. Dies gelte in besonderem Maße für die betroffene Ausstellung, in der die Zusammenstellung der einzelnen Werke unter der übergeordneten Thematik von wesentlicher Bedeutung gewesen sei. Da den Bildern von Flemming Vincent z. T. eine zentrale Rolle für die Ausstellung zugekommen sei, habe ihre Entfernung zu einer Verletzung dieses Rechts im Sinne von § 3 Abs. 2 UrhG (Schutz gegen kränkende Änderungen und Entstellungen eines Werks) geführt.

Mit der Klage wird die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Vorgehens der Bekl. sowie Zahlung von Schadensersatz - entweder auf der Grundlage von § 26 des Gesetzes über die Schadenersatzhaftung oder gemäß § 56 i.V. m. § 55a und § 3 Abs. 2 UrhG - verlangt.

Die Bekl. weist u. a. darauf hin, nachdem "Syntese" es unterlassen habe, auf das anwaltliche Schreiben vom 24. 7. zu reagieren und die geforderten Zusicherungen abzugeben, habe sie mit einer erheblichen Gefährdung ihrer Vermögensinteressen für den Fall rechnen müssen, daß die Werke nach Beendigung der Ausstellung wieder an Flemming Vincent ausgehändigt worden wären. Das Abhängen der Bilder sei daher in jedem Fall eine angesichts des passiven Verhaltens von "Syntese" angemessene, berechtigte Maßnahme gewesen.

Das Stadtgericht Kopenhagen wies in seinem Urteil vom 6. 1. 1992 die Klage in vollem Umfang ab. Eine zum Gewohnheitsrecht verfestigte Sitte, Bilder nicht aus laufenden Ausstellungen zu entfernen, sei nicht nachgewiesen worden. Dasselbe gelte für die Behauptung, es sei eine stillschweigende Absprache zwischen Flemming Vincent und dem Bevollmächtigten der Gruppe

"Syntese" über den Verbleib der Bilder in der Ausstellung getroffen worden. Richtig sei, daß das Arrangement von Bildern in einer Ausstellung als Gesamtwerk urheberrechtlichen Schutz genieße. Der durch das Abhängen der Bilder von Flemming Vincent erfolgte Eingriff sei jedoch im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck notwendig und angemessen gewesen und könne daher nicht als eine "Kränkung" i. S.v. § 3 Abs. 2 UrhG angesehen werden.

Gegen dieses Urteil legte die Kl. Berufung zum Østre Landsret ein. In der Berufungsinstanz wurden zahlreiche sachverständige Zeugen, Künstler und Galeriebesitzer sowie Kunstkritiker zu der Frage gehört, inwieweit es der allgemeinen Übung entspricht, Werke, die in einer Ausstellung gezeigt werden, bis zu deren Beendigung dort zu belassen. Am 3. 3. 1993 fällt das Gericht folgendes

### **Urteil**

"Nach der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, daß es eine zwischen den bildenden Künstlern und den Veranstaltern von Ausstellungen allgemein anerkannte und akzeptierte Bedingung für die Teilnahme an Kunstausstellungen, die für das Publikum zugänglich sind, darstellt, daß die Kunstwerke während der gesamten Laufzeit der Ausstellung zur Verfügung stehen müssen. Sowohl Veranstalter als auch ausstellende Künstler unterwerfen sich wechselseitig für die Laufzeit der Ausstellung einer Einschränkung ihres Rechts, über die ausgestellten Werke zu verfügen. Damit werden urheberrechtliche und verschiedene kunstpolitische sowie auch Verkaufszwecken dienende Ziele verfolgt.

Es muß davon ausgegangen werden, daß Flemming Vincent, indem er seine Kunstwerke für die von "Syntese" arrangierte Ausstellung zur Verfügung stellte, sein Einverständnis mit dieser Bedingung zum Ausdruck gebracht hat. Vor dem Hintergrund dessen, was aus der großen Anzahl der Erklärungen von Zeugen hervorgeht, die im Kunstleben einen hervorragenden Platz einnehmen, meint das BerG feststellen zu können, daß für Flemming Vincent eine Verpflichtung bestand hat, die so beschaffen war, daß sie von der Bekl., deren Recht über die Kunstwerke auf der später vorgenommenen Pfändung beruhte, hätte respektiert werden müssen. Die Bekl. war daher nicht Vincent z. T. eine zentrale Rolle für die Ausstellung zugekommen sei, habe ihre Entfernung zu einer Verletzung dieses Rechts im Sinne von § 3 Abs. 2 UrhG (Schutz gegen kränkende Änderungen und Entstellungen eines Werks) geführt.

Stadtgerichts im Hinblick auf den Schadensersatzanspruch.

aufgrund der Pfändung berechtigt, den Gerichtsvollzieher die Kunstwerke aus der Ausstellung entfernen zu lassen, während diese noch für das Publikum zugänglich war.

Der Brief des Anwalts der Bekl. vom 24. 7. 1989 an die Kunsthalle Charlottenborg und an "Syntese" kann nicht mit einer aufgrund von § 528 Abs. 4 der Prozeßordnung erfolgten Mitteilung des Prozeßgerichts verglichen werden, mit der verlangt wird, daß ausgelagerte Aktiva nicht an den Schuldner ausgeliefert werden dürfen; und diesem Brief kommt auch nicht dieselbe Rechtswirkung wie einer solchen Mitteilung zu. Es besteht auch sonst keine Grundlage für die Feststellung, daß für Charlottenborg und "Syntese" eine Verpflichtung bestand oder durch das Schreiben des Anwalts begründet wurde, für den Verbleib der Werke nach Beendigung der Ausstellung rechtlich einzustehen. Die Tatsache, daß es unterlassen wurde, die Pfändung zu notieren und zu bestätigen, daß die Kunstwerke der Bekl. zur Verfügung gestellt werden würden, kann daher nicht dazu führen, daß das am 3. und 4. 8. 1989 erfolgte Abhängen der Bilder entgegen dem zuvor Gesagten im Verhältnis gegenüber Charlottenborg und "Syntese" rechtmäßig war.